

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Rheinuferes (Kran- und Werftgebühren)
der Ortsgemeinde Nierstein**

vom 01.07.1952¹

Auf Grund des § 20 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.09.1948 wird durch Beschluß des Gemeinderates vom 07.06.1952 die Gebührenordnung für die Benutzung des Rheinuferes bei Nierstein vom 04.10.1929 wie folgt geändert:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3²

- | | |
|--|------------|
| a) Krangebühr: | |
| Für 10 to Kies oder Sand | 1,50 Euro. |
| Für alle übrigen Güter | 2,70 Euro. |
| Mindeststundengebühr für Güter aller Art | 4,60 Euro. |
| b) Werftgebühr: | |
| Für 1 to Kies oder Sand | 0,03 Euro. |
| Für allen übrigen Güter | 0,05 Euro |
| c) Lagergebühr | |
| Für jeden vollen und angefangenen Monat pro qm | 0,05 Euro. |

Die am Ufer zur Ein- und Ausladung kommenden, dem Staate und dem Kreis gehörigen Güter usw., sowie die zur Unterhaltung der anlage einschließlich der Geleise notwendigen Materialien, sind gebührenfrei.“

II.³

Diese Änderung tritt mit dem 01. April 1952 in Kraft.

Nierstein, den 01. Juli 1952
Der Bürgermeister

gez.: Strub

¹ i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001

² § 3 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001

³ Satzung vom 01.07.1952 in Kraft getreten am 01.04.1952
Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft